

Besonderheiten beim innergemeinschaftlichen (Online-)Handel



Mandanten-Informationen

Besonderheiten beim innergemeinschaftlichen
(Online-)Handel

Inhalt

1	Allgemeines	1
2	Kleinunternehmer	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Lieferung an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Abnehmer	4
3	Regelbesteuender Unternehmer	5
3.1	Lieferung an im Inland ansässigen Abnehmer	5
3.2	Lieferung an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer	6
3.3	Lieferung an einen Nichtunternehmer, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist	7
3.4	Prüfung Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs	9
3.5	Lieferung von Waren in das Drittland	9
4	Handel über elektronische Schnittstellen	11
5	Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen aus dem Ausland	12
5.1	Empfang von Warenlieferungen	12
5.2	Empfang von Dienstleistungen	13
6	Erklärungspflichten	14
6.1	Das Kleinunternehmer-Verfahren bei Umsätzen in anderen Europäischen Mitgliedstaaten	14
6.2	Das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren)	14
6.3	Die Zusammenfassende Meldung (ZM)	15
6.4	Vergütung von im Ausland angefallenen Vorsteuern	15
7	Besonderheiten	16

1 Allgemeines

E-Commerce, Online-, Internet-, oder elektronischer Handel – diese Bezeichnungen umfassen stets den gleichen Vorgang: der Ein- und Verkauf von Waren über das Internet. Aber auch der klassische Versandhandel zählt dazu, falls es diesen außerhalb des Internets noch gibt.

Alle Geschäfte, die per Telefon, per Internet oder über andere Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wurden, unterlagen dem Fernabsatzgesetz. Nach der Aufhebung des Gesetzes sind diese Regelungen heute in den §§ 312b ff BGB integriert. In den meisten Fällen erfolgt die Abwicklung des Verkaufsgeschäfts über das Internet. Der eigentliche Transport der Waren mit dem Ziel, die Verfügungsmacht daran dem Empfänger¹ zu verschaffen, erfolgt stets analog und setzt eine physische Bewegung der Ware(n) voraus.

Diese Tatsache ist für die umsatzsteuerliche Beurteilung essenziell, denn wenn die erworbene „Ware“ elektronisch übertragen wird (z. B. durch Download eines Musikalbums oder eines Buches) liegt im Gegensatz zur physischen Übergabe eines Gegenstandes keine Lieferung, sondern eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung vor.

Wichtig ist diese Unterscheidung u. a., um bestimmen zu können, wo der Ort der Lieferung bzw. sonstigen Leistung liegt, um somit festzustellen, in welchem Land Umsatzsteuer für diese Lieferung oder Leistung zu entrichten ist.

In den letzten Jahren haben viele Gesetzesänderungen, die Änderung der Verwaltungsauffassung und nicht zuletzt auch die Rechtsprechung erheblich dazu beigetragen, Verwirrung im Bereich der Umsatzsteuer zu stiften. Aber wenn man sich einmal mit den Grundzügen auseinandergesetzt und ein Schema zur Abwicklung der eigenen Umsätze im Online-Handel gefunden hat, ist es gar nicht mehr so kompliziert und folgt tatsächlich einer gewissen Logik.

Hinweis

Die weiteren Ausführungen gelten **für Unternehmer, die ausschließlich im Inland ansässig sind** und über **keine weiteren Niederlassungen, Betriebsstätten oder Ähnliches im Ausland** verfügen.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2 Kleinunternehmer

2.1 Allgemeines

Die Umsatzsteuer wird von einem im Inland ansässigen Unternehmer nicht erhoben, wenn seine im Inland erbrachten Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25.000 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 100.000 Euro nicht übersteigen. Bereits der Umsatz, der zur Überschreitung der Grenze von 100.000 Euro führt, ist der erste Umsatz, der zwingend der Regelbesteuerung unterliegt. Für alle darauffolgenden und die Umsätze des nächsten Kalenderjahres, die im Inland ausgeführt werden, ist die Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer ausgeschlossen.

Allerdings gilt das nur für die Umsätze, die in Deutschland steuerbar sind. Daher müssen auch Kleinunternehmer, deren Umsätze die genannten Grenzen nicht übersteigen, stets prüfen, ob die von ihnen erbrachten Lieferungen ggf. in einem anderen Staat der dortigen Umsatzsteuer unterliegen oder sich dafür entscheiden, auch in den anderen Europäischen Mitgliedstaaten die jeweils dort geltende Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen und damit die in den jeweiligen Mitgliedstaaten ausgeführten Umsätze ebenfalls steuerfrei zu behandeln. Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten ist eine entsprechende Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) notwendig. Das BZSt erteilt eine Kleinunternehmer-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), die auf „EX“ endet. Außerdem müssen diese Umsätze vierteljährlich an das BZSt gemeldet werden. So wird die Einhaltung der Grenzen der Kleinunternehmerregelung des jeweiligen Mitgliedstaates überprüft. Überschreiten die in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Umsätze insgesamt 100.000 Euro ist der Umsatz, der zur Überschreitung geführt hat der erste, der im jeweiligen Mitgliedstaat zwingend der Regelbesteuerung unterliegt. Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist ab diesem Zeitpunkt für alle darauffolgenden Umsätze und die Umsätze des darauffolgenden Kalenderjahres ausgeschlossen.

Die Grenze von 100.000 Euro für im Inland ausgeführte Umsätze ist davon losgelöst zu betrachten. Ein Unternehmer, dessen inländische Umsätze diese Grenze übersteigen, kann unabhängig davon in anderen Europäischen Mitgliedstaaten Umsätze als Kleinunternehmer erbringen, sofern die insgesamt in anderen Mitgliedstaaten ausgeführten Umsätze unter dieser Grenze bleiben.

Lieferungen, die auf Veranlassung des Lieferers (Verkäufers) befördert werden und die sich am Beginn der Warenbewegung im Inland befinden, sind grundsätzlich im Inland steuerbar, sofern kein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vorliegt. Ob der Lieferung eine Online-Bestellung vorausgeht oder diese klassisch analog erfolgte (z. B. in einem Ladengeschäft) spielt dabei keine Rolle.

Erfolgt ein Versand der Waren in Drittstaaten (z. B. in die Schweiz) sind die zollrechtlichen Besonderheiten zu beachten.

Auf die Anwendung der inländischen bzw. europäischen Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden, so dass die Umsätze jeweils der regulären Besteuerung unterliegen. Es ist möglich, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Inland zu verzichten und losgelöst davon diese für die anderen Europäischen Mitgliedstaaten nach entsprechender Registrierung beim BZSt in Anspruch zu nehmen.

Ein Verzicht kann sinnvoll sein, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen möchte.

Hinweis

Sofern die Umsätze der inländischen oder Europäischen Kleinunternehmerregelung unterliegen, darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer offen ausgewiesen werden, es ist stattdessen auf die Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer hinzuweisen.

Aber auch beim Empfang von Waren bzw. Dienstleistungen von Unternehmern, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, kann ein Kleinunternehmer als regulärer Unternehmer gelten und die (deutsche) Umsatzsteuer für den an ihn erbrachten Umsatz schulden.

2.2 Lieferung an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Abnehmer

Erfolgt keine Anwendung der Kleinunternehmerregelung für die in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Umsätze bzw. für die inländischen Umsätze, müssen die an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Abnehmer ausgeführten Umsätze nach den dort geltenden Umsatzsteuergesetzen besteuert werden.

Aus Vereinfachungsgründen gibt es allerdings eine sog. Geringfügigkeitsgrenze bzw. Geringfügigkeitsschwelle. Sofern die Summe der Umsätze an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Abnehmer aus der Lieferung von Gegenständen und von erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen die Grenze von 10.000 Euro pro Jahr nicht übersteigt, gilt die Lieferung bzw. die genannte sonstige Leistung als in Deutschland erbracht und muss nicht der Umsatzsteuer im Empfängermitgliedstaat unterworfen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der jeweilige Abnehmer selbst kein Unternehmer ist bzw. nicht als Unternehmer gilt.

Beispiel: X ist Buchhändler und verfügt in München über ein kleines Ladengeschäft. Seine Bücher verkauft er aber auch über einen Onlineshop. In 2025 erzielt er Umsätze mit der Lieferung von Büchern an in Deutschland ansässige Kunden in Höhe von 10.000 Euro. Da er mit diesen Umsätzen die Grenze von 25.000 Euro nicht überschritten hat, kann er auch in 2026 die Kleinunternehmerregelung anwenden. Auch an im Ausland ansässige Kunden liefert X Bücher. Diese Umsätze betragen 4.000 Euro. Da die Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro nicht überschritten ist, liegt der Ort der Lieferung in Deutschland. Beide Umsätze sind in diesem Fall für die Beurteilung, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist, zusammenzurechnen. Da der Gesamtumsatz mit 14.000 Euro die Grenzen der Kleinunternehmerregelung (25.000 Euro) nicht übersteigt, ist auch im darauffolgenden Kalenderjahr die Kleinunternehmerregelung anwendbar.

Beispiel 2: Abwandlung

X erzielt mit der Lieferung von Büchern bzw. mit dem Verkauf von Büchern in seinem Ladengeschäft im Jahr 2025 Umsätze i. H. v. 10.000 Euro. Aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden bestellen Kunden auf der Website des X Bücher, die er per DHL an sie ausliefern lässt. Außerdem nutzen diese Kunden auch die Möglichkeit und laden E-Books von der Website des X herunter. Diese Umsätze betragen bis Juni 2025 insgesamt 9.980 Euro und sind daher in Deutschland zwar steuerbar, die Umsatzsteuer wird allerdings wegen der Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht erhoben.

Anfang Juli erfolgt ein Download eines E-Books durch einen in Belgien ansässigen Kunden, der dafür 34 Euro zahlt. Mit diesem Umsatz wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten. Diesen und alle darauf folgenden Umsätze muss X jeweils in dem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterwerfen, in dem der jeweilige Kunde ansässig ist oder X muss sich rechtzeitig für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung in den anderen Europäi-

schen Mitgliedstaaten beim BZSt registrieren. Erfolgt diese Registrierung nicht, müssen die in den anderen Mitgliedstaaten erbrachten Umsätze nach den im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Umsatzsteuergesetzen der Umsatzsteuer unterworfen werden. Zur Vermeidung einer umsatzsteuerrechtlichen Registrierung in jedem Mitgliedstaat, in dem X Umsätze ausführt, kann X sich für die Anwendung des OSS-Verfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt – www.bzst.de) erfassen lassen und seine Umsätze in den jeweiligen Mitgliedstaaten einheitlich über dieses Verfahren erklären.

Da diese Umsätze nun in den anderen Mitgliedstaaten der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, sind diese nicht mehr bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes für die Beurteilung der Anwendung der inländischen Kleinunternehmerregelung einzubeziehen.

Hinweis

Sowohl auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung als auch auf die Anwendung der Geringfügigkeitsgrenze kann verzichtet werden. Haben Sie Fragen hierzu? Wir beraten Sie gerne.

3 Regelbesteuernder Unternehmer

3.1 Lieferung an im Inland ansässigen Abnehmer

Umgangssprachlich benutzt man das Wort: „Lieferung“ für die tatsächliche Bewegung von Gegenständen. Umsatzsteuerrechtlich jedoch bezeichnet eine Lieferung das tatsächliche Umsatzgeschäft, mit dem die Verfügungsmacht an dem Gegenstand übertragen wird, unabhängig davon, ob die verkaufte Ware tatsächlich bewegt, also geliefert wird. Die Bewegung der mit der Lieferung übereigneten Gegenstände wird im umsatzsteuerrechtlichen Kontext als Transport, Beförderung oder Versendung bezeichnet.

Liefert ein Unternehmer Gegenstände, schuldet er dafür grundsätzlich die Umsatzsteuer. Für die Frage, in welchem Land die Umsatzsteuer geschuldet wird, ist der Ort der Lieferung zu bestimmen. Bei einem Verkauf in einem Laden oder Geschäft, liegt der Ort der Lieferung meistens genau dort, denn der Übergang des Eigentums an dem Gegenstand findet im Zeitpunkt der Übergabe statt.

Nur wenn der Ort der Lieferung in Deutschland ist, unterliegt die Lieferung (= der Umsatz) der deutschen Umsatzsteuer. Liegt der Ort der Lieferung in einem anderen Staat, steht diesem das Besteuerungsrecht zu.

Besonderheiten sind daher zu beachten, wenn der zu liefernde Gegenstand die Grenzen des Inlands überschreitet. Da die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung in diesen Fällen davon abhängig ist, ob der Empfänger der Waren

selbst Unternehmer ist oder nicht, sollte bei **jeder** Bestellung geklärt werden, ob der Empfänger selbst Unternehmer ist.

3.2 Lieferung an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer

Aus verschiedenen Gründen ist es ratsam, vom Empfänger bereits im Rahmen des Bestellprozesses Angaben zu seiner Unternehmereigenschaft zu fordern.

Dies erfolgt in der Regel bei Abschluss der Bestellung im Rahmen der Adresseingabe, indem die Unternehmereigenschaft formularmäßig abgefragt wird. In diesem Zusammenhang sollte auch zugleich die USt-IdNr. des Empfängers abgefragt werden. Je nach dem verwendeten System kann eine automatisierte Abfrage der Gültigkeit der USt-IdNr. erfolgen. Anhand der USt-IdNr. ist überprüfbar, ob der Käufer tatsächlich Unternehmer ist. Außerdem ist die Angabe der USt-IdNr. zwingende Voraussetzung dafür, dass die Lieferung in Deutschland steuerfrei ist.

Hinweis

Die Gültigkeit der USt-IdNr. kann auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern → www.bzst.de überprüft und das Ergebnis abgespeichert werden. Eine Überprüfung sollte auch bei Bestandskunden in regelmäßigen Abständen erfolgen. Teilt der Empfänger keine USt-IdNr. mit, ist die mitgeteilte USt-IdNr. nicht gültig oder ergibt die Abfrage, dass die USt-IdNr. einem anderen Unternehmen zugeordnet ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Empfänger der Lieferung Nichtunternehmer ist.

Die Lieferung eines Gegenstandes an einen im EU-Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer ist in Deutschland steuerbar, wenn sich der Gegenstand am Beginn der Beförderung oder Versendung tatsächlich physisch in Deutschland befindet.

Diese steuerbare Lieferung kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen steuerfrei sein.

Die Lieferung von Waren an einen Unternehmer ist steuerfrei, wenn

- der Empfänger der Waren Unternehmer ist und die Lieferung für sein Unternehmen erwirbt (Nachweis durch Verwendung einer gültigen USt-IdNr. des Mitgliedstaates, in dem die Warenbewegung endet)
- der Gegenstand physisch von einem Mitgliedstaat (Ausgangsmitgliedstaat) in einen anderen Mitgliedstaat (Empfangs- oder Bestimmungsmitgliedstaat) gelangt

und

- die Bewegung der Waren (Beförderung oder Transport) belegbar ist und nachgewiesen werden kann.

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Die Warenbewegung aus dem Inland in einen anderen Europäischen Mitgliedstaat ist nachzuweisen. Die Finanzverwaltung hat dafür verschiedene Nachweisverfahren eingeführt.

Soll die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden, muss die Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung des Lieferers (Verkäufers) gegenüber dem BZSt erklärt werden. Darin sind u. a. die jeweiligen USt-IdNrn. der Empfänger der Waren anzugeben. In der Rechnung über den Verkauf darf kein Umsatzsteuerausweis erfolgen bzw. es muss ein Hinweis auf die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung enthalten sein.

3.3 Lieferung an einen Nichtunternehmer, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist

Erfolgen Warenlieferungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer liegt ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor. In welchem Mitgliedstaat dieser der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, ist vom Umfang der bisherigen innergemeinschaftlichen Fernverkäufe abhängig.

Solange die Warenlieferungen an in anderen Europäischen Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer die Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro nicht übersteigen, ist der Ort jeder dieser Lieferungen in Deutschland. Der Umsatz ist hier steuerbar und steuerpflichtig. Bei der Prüfung, ob diese Grenze überschritten ist, sind nicht nur die grenzüberschreitenden Warenlieferungen (innergemeinschaftlichen Fernverkäufe), sondern es sind auch die sonstigen auf elektronischem Weg erbrachten Leistung einzubeziehen.

Beispiel: X verkauft an Kunden in Frankreich, Österreich, Belgien und in den Niederlanden Bücher bzw. diese laden sich E-Books von seiner Website herunter. Diese Umsätze betragen in 2024 insgesamt 8.000 Euro. Da die Geringfügig-

Hinweis

Hinsichtlich der Überschreitung der Grenzen ist die umsatzsteuerrechtliche Würdigung entsprechend wie im *Beispiel 2.2* dargestellt.

keitsgrenze in 2024 nicht überschritten ist, ist der Ort der Lieferung bzw. sonstigen Leistung (Download) in Deutschland, die Lieferungen unterliegen der deutschen Umsatzsteuer und sind in den jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldungen des X zu erklären.

Mit den innergemeinschaftlichen Fernverkäufen bzw. mit den auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen hat X im Juli 2025 die Geringfügigkeitsgrenze von 10.000 Euro überschritten. Folge: Ab dem Umsatz, der zur Überschreitung der Grenze geführt hat und alle im darauffolgenden Jahr (2026) ausgeführten innergemeinschaftlichen Fernverkäufe bzw. auf elektronischen Weg erbrachten sonstigen Leistungen unterliegen der Besteuerung des Mitgliedstaates, in dem die Warenbewegung an den nichtunternehmerischen Leistungsempfänger endet.

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Diese sind entweder in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu erklären, was jeweils eine umsatzsteuerrechtliche Registrierung notwendig macht, können aber auch über das sog. OSS-Verfahren (→Kapitel 6.2) einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten über das BZSt erklärt werden.

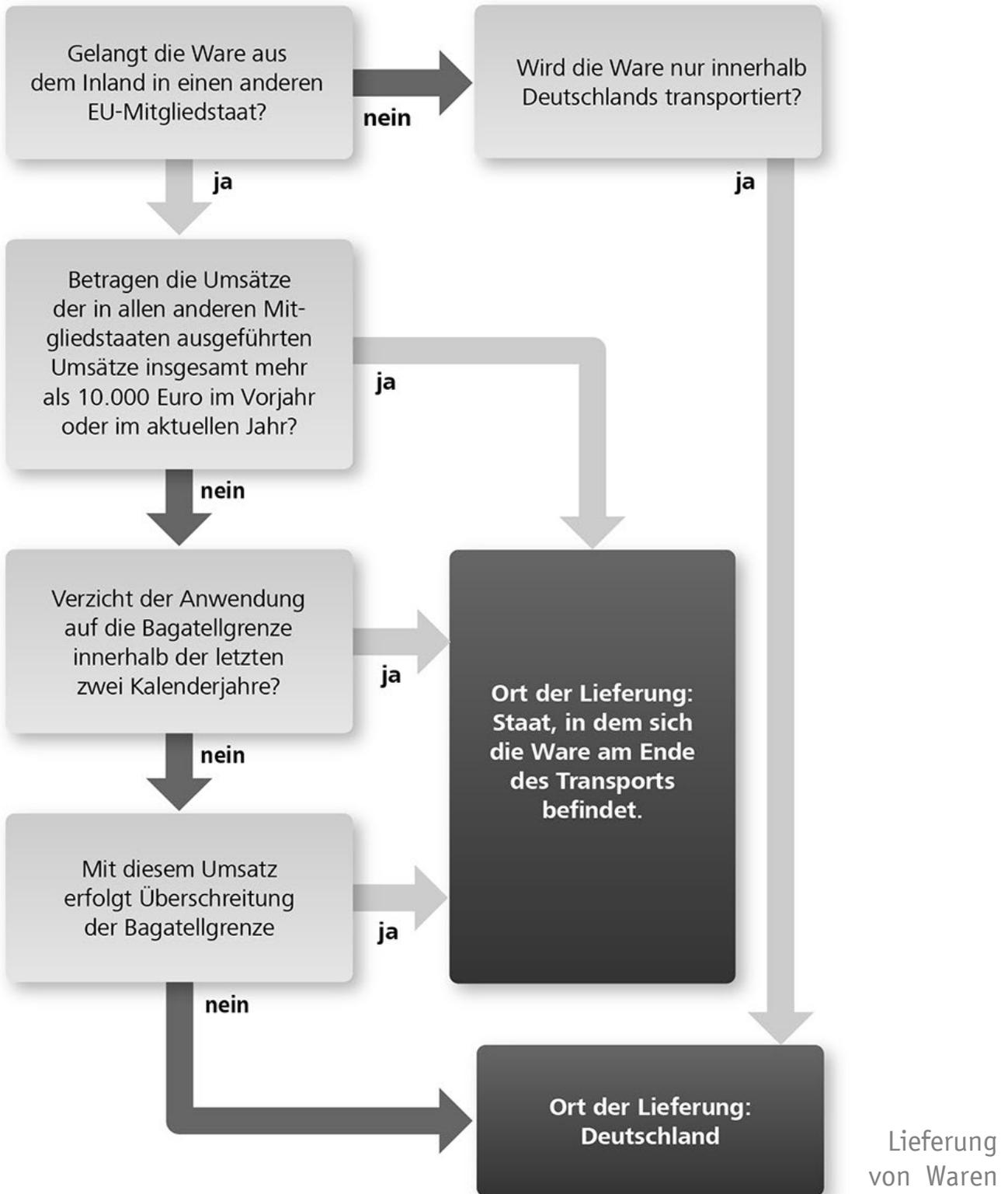
Hinweis

Sofern ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vorliegt, weil die Lieferschwelle i. H. v. 10.000 Euro überschritten worden ist, kann ggf. die Kleinunternehmerregelung in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, so dass der jeweilige Umsatz steuerfrei ist.

Auf die Anwendung der Geringfügigkeitsschwelle kann auch verzichtet werden. In diesem Fall ist unabhängig von der Höhe jeder Umsatz in dem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer zu unterwerfen, in dem der jeweilige Leistungsempfänger ansässig ist.

Die Frage, ob der Verzicht auf die Anwendung der Geringfügigkeitsschwelle für Ihr Unternehmen günstig ist und wie eine Registrierung und die Erklärungsabgabe im Rahmen des OSS-Verfahrens erfolgt, ist individuell jeweils auf die konkrete Unternehmenssituation zu klären.

3.4 Prüfung Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs



3.5. Lieferung von Waren in das Drittland

Werden die Waren aus dem Inland in ein Drittland (z. B. Schweiz) befördert oder versendet, sind die Lieferungen beim Zoll anzumelden und die festgesetzten Zollgebühren zu entrichten. Das gilt unabhängig davon, ob der Verkauf an einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer erfolgt. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass die Waren in ein Drittland gelangen, es spielt keine Rolle, ob der Empfänger tatsächlich im Drittland ansässig ist.

Für die Anmeldung beim Zoll gibt es bestimmte Verfahren, die Zollanmeldung(en) müssen online erfolgen. In Deutschland steht hierfür das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Mitunter übernehmen auch verschiedene Transportunternehmen (z. B. DHL) die zollrechtliche Abwicklung. Diese melden zollpflichtige Exportsendungen beim Zoll an und erstellen die notwendigen Ausfuhrbegleitdokumente und transportieren die Waren in das Drittland.

Beginnt die Beförderung der Waren im Inland und endet im Drittland, ist die Lieferung zwar steuerbar, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sein. Findet die Steuerbefreiung Anwendung, ist darauf zu achten, dass in der Rechnung über die Warenlieferung keine Umsatzsteuer ausgewiesen und auf die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen hingewiesen wird. Für die Anwendung der Steuerbefreiung sind entsprechende Belege und Nachweise notwendig.

Hinweis

Für die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 25. März 2025 ein aktuelles Merkblatt veröffentlicht. Verkauft ein im Inland ansässiger Unternehmer Waren an Reisende aus Staaten, die außerhalb der Europäischen Union liegen (Export über den Ladentisch) sind die im Merkblatt anschaulich dargestellten Hinweise zu beachten, damit die Lieferung als steuerfrei behandelt werden kann.

4 Handel über elektronische Schnittstellen

Das Umsatzsteuergesetz kennt den Begriff „Verkaufsplattform“ nicht. Das Gesetz verwendet den Begriff „elektronische Schnittstelle“. Der Begriff elektronische Schnittstelle ist dabei umfassend zu verstehen. Eine elektronische Schnittstelle ist nicht nur ein elektronischer Marktplatz, sondern umfasst alle Plattformen, Portale oder sonstigen Online-Präsentationen, die eine elektronische Abwicklung von Lieferungen ermöglichen.

Für den Verkauf über elektronische Schnittstellen / elektronische Marktplätze gibt es umsatzsteuerrechtliche Sonderregelungen. Diese sind allerdings nur zu beachten, wenn

- der über eine elektronische Schnittstelle handelnde Unternehmer (= Verkäufer) im Drittland ansässig ist oder
- Waren aus dem Drittland in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden und deren Sachwert weniger als 150 Euro beträgt.

Ist einer dieser beiden Tatbestände erfüllt, wird diese eine Lieferung fiktiv in zwei umsatzsteuerrechtlich gesondert zu würdigende Lieferungen aufgeteilt.

Beispiel: Der in Deutschland ansässige Buchhändler X bietet über Amazon Erstausgaben bestimmter Bücher an. Der Kunde W (Privatperson, Wohnsitz in Deutschland) bestellt eine Erstausgabe über Amazon bei X für 70 Euro. Das Buch wird aus einem Lager in der Schweiz an W geliefert. Die Zollanmeldung in Deutschland erfolgt über Amazon.

Die Lieferung des X an den Kunden W wird aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht fiktiv in zwei Lieferungen aufgeteilt:

- 1) Lieferung von X an Amazon
- 2) Lieferung von Amazon an W.

Die Einfuhr der Ware ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG steuerfrei, da die Bewegung der Ware der (fingierten) Lieferung von Amazon an W zugeschrieben wird, ist der Lieferort für die (ebenfalls fingierte) Lieferung des X an Amazon in der Schweiz, weil sich die Ware am Beginn des Transports dort befindet. Bei der Erstellung der Rechnung muss X darauf achten, keine Umsatzsteuer auszuweisen. Die Lieferung von Amazon an W ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig, Amazon ist für die richtige umsatzsteuerrechtliche Behandlung verantwortlich.

Diese Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen und die somit nur fiktiv entstehenden Lieferketten, sollen die Betreiber in die Verantwortung für den Einbehalt und die Abführung der Umsatzsteuer in der richtigen Höhe und im richtigen Staat übertragen. Der Marktplatzbetreiber haftet für die nicht entrichtete Umsatzsteuer durch auf dem von ihnen betriebenen Marktplatz tätigen Unternehmer nur noch in solchen Fällen, in denen die hier erläuterte Lieferkettenfiktion keine Anwendung findet. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein

innergemeinschaftlicher Fernverkauf von einem Unternehmer an einen Nichtunternehmer innerhalb des Gemeinschaftsgebietes erfolgt und dafür die Umsatzsteuer nicht richtig angemeldet und abgeführt wird.

5 Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen aus dem Ausland

Erfolgt der Einkauf von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder erbringt ein im Ausland (andere EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten) ansässiger Unternehmer eine sonstige Leistung an einen im Inland ansässigen Unternehmer, schuldet mitunter der Empfänger der Lieferung bzw. der sonstigen Leistung die dafür in Deutschland entstehende Umsatzsteuer.

5.1 Empfang von Warenlieferungen

Beim Empfang von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Der die Lieferung empfangende Unternehmer hat den Erwerb der Waren in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen, hat aber korrespondierend dazu bei Vorliegen der Voraussetzungen einen entsprechenden Vorsteuerabzug.

Bei der Rechnung über die Lieferung ist darauf zu achten, dass weder ausländische noch deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen bzw. an den Lieferer bezahlt wird. Um dies zu vermeiden, ist dem liefernden Unternehmer die USt-IdNr. des Empfängers der Lieferung mitzuteilen, um so nachzuweisen, dass die Waren von einem Unternehmer für sein Unternehmen bezogen werden.

Bei Kleinunternehmern oder Unternehmern, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, liegt ein solcher innergemeinschaftlicher Erwerb nur vor, wenn der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Erwerbe aus allen EU-Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr über der Erwerbsschwelle von 12.500 Euro lag oder wenn der Empfänger der Warenlieferung auf die Anwendung dieser Erwerbsschwelle verzichtet hat. Ein Verzicht kann sinnvoll sein, wenn die Warenlieferung im Ausgangsmitgliedstaat einem höheren Steuersatz unterliegt als dem in Deutschland anzuwendenden Steuersatz.

Bei einer Überschreitung der Erwerbsschwelle bzw. bei dem Verzicht auf die Anwendung ist der unternehmerisch veranlasste Warenbezug gegenüber dem liefernden Unternehmer ebenfalls durch die Mitteilung der USt-IdNr. des Empfängers zu belegen. Der Empfänger hat die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu erklären und die deutsche Umsatzsteuer entsprechend abzuführen. Ein Vorsteuerabzug ist allerdings ausgeschlossen.

Sofern die Waren aus dem Drittland in das Inland gelangen, kann zwar die Lieferung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen im Inland steuerbar sein bzw. unterliegt den Einfuhrbestimmungen des Zolls, die Umsatzsteuer wird aber in diesen Fällen vom liefernden Unternehmer und nicht vom Empfänger der Lieferung geschuldet.

5.2 Empfang von Dienstleistungen

Der Bezug von Dienstleistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers unterliegt stets der Umsatzbesteuerung im Inland, auch wenn der Empfänger der sonstigen Leistung Kleinunternehmer ist. Eine der Erwerbsschwelle bei Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten entsprechende Grenze gibt es beim Bezug von sonstigen Leistungen nicht.

Auch in den Fällen des Leistungsbezugs ist darauf zu achten, dass der leistende Unternehmer in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweist. Die Steuerschuld geht nach § 13b UStG auf den die Leistung empfangenden Unternehmer über (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Dieser hat die Umsatzsteuer entsprechend in seiner Voranmeldung / Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu erklären, ggf. kann ein entsprechender Vorsteuerabzug in Betracht kommen. Der Übergang der Steuerschuldnerschaft erfolgt, wenn der leistende Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ansässig ist.

Beispiel: X benutzt die Plattform Alibaba.com um seine Waren anzubieten. Für die Nutzung der Plattform, die damit verbundene Werbung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den Kunden fordert Alibaba monatlich 50 Euro netto von X. Da Alibaba ein im Ausland ansässiges Unternehmen ist und über keine Niederlassung in Deutschland verfügt, schuldet X die Umsatzsteuer für die von Alibaba empfangenen Leistungen. X hat also monatlich die Bemessungsgrundlage für den Bezug von Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers in Höhe von 50 Euro zu erklären und die darauf entfallende Umsatzsteuer in Höhe von 9,50 Euro (19% von 50 Euro) an sein Finanzamt abzuführen. Ggf. entsteht in gleicher Höhe ein Vorsteuerabzug.

Der Übergang der Steuerschuldnerschaft für sonstige Leistungen erfolgt für jeden Unternehmer zwingend, also auch, wenn ein Kleinunternehmer oder ein Unternehmer, der nur steuerfreie Ausgangsumsätze erbringt, der Empfänger der Leistung ist.

Daher ist es besonders ratsam, bei der Nutzung sämtlicher Plattformen genau zu prüfen, wo der Betreiber ansässig ist.

Beispielsweise sitzt die Firma booking.com in den Niederlanden oder AirBNB in Luxemburg. Insetiert jemand über eine dieser Webseiten Wohnungen oder einzelne Zimmer, wird er mit der Vermietung unternehmerisch tätig. Die Umsatzsteuer für die kurzfristige Vermietung an den Nutzer des Wohnraums ist, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung Anwendung findet, gegenüber dem Finanzamt anzumelden und abzuführen. Die für die Nutzung der Website für den jeweiligen Vermieter anfallenden Gebühren unterliegen unabhängig davon, ob der Vermieter Kleinunternehmer oder regulärer Unternehmer ist, ebenfalls der deutschen Umsatzsteuer und sind entsprechend zu erklären und abzuführen.

6 Erklärungspflichten

Dem Unternehmer obliegen aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht sowohl Aufzeichnungs- als auch Erklärungspflichten, die es zu beachten gilt.

Die wichtigsten nationalen Erklärungen sind die monatlich bzw. vierteljährlich abzugebenden Voranmeldungen und die Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

Fallen grenzüberschreitende Umsätze oder innergemeinschaftliche Erwerbe an, kommen weitere Erklärungspflichten hinzu. Im Prinzip muss der liefernde bzw. leistende Unternehmer seine Umsätze in dem Mitgliedstaat erklären, in dem die Umsätze ausgeführt werden. Dort ist auch die angefallene Umsatzsteuer zu entrichten. Zwischenzeitlich sind die Erklärungspflichten innerhalb Europas weitestgehend vereinheitlicht, so dass sich eine Registrierung in den jeweiligen Mitgliedstaaten erübrigt.

6.1 Das Kleinunternehmer-Verfahren bei Umsätzen in anderen Europäischen Mitgliedstaaten

Möchte ein im Inland ansässiger Unternehmer in anderen Europäischen Mitgliedstaaten Umsätze erbringen, die nach den dortigen Regelungen als Kleinunternehmer-Umsätze steuerfrei sind, muss sich der Unternehmer beim BZSt für das entsprechende Meldeverfahren registrieren. Das BZSt erteilt für die Teilnahme an dem besonderen Meldeverfahren eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Erst nach Erteilung dieser Kleinunternehmer-IdNr. (endet mit `Ex`) können die in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Umsätze als steuerfreie Kleinunternehmerumsätze behandelt werden. Außerdem muss der Kleinunternehmer seine in anderen Mitgliedstaaten erbrachten (steuerfreien) Umsätze vierteljährlich in einem gesonderten elektronischem Verfahren gegenüber dem BZSt erklären.

6.2 Das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren)

Über dieses Verfahren können die Umsätze des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs und die an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Dienstleistungen erklärt werden, wenn der Ort der Lieferung bzw. Leistung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Die Teilnahme an dem Verfahren ist freiwillig, dem Unternehmer steht es frei, sich gegen eine Teilnahme an diesem Verfahren zu entscheiden und sich stattdessen im jeweiligen Mitgliedstaat, in denen er Lieferungen oder Leistungen ausführt, registrieren zu lassen. Eine Teilnahme ist grundsätzlich empfehlenswert und sollte immer vorab individuell geklärt werden.

Soll eine Teilnahme an dem OSS-Verfahren erfolgen, muss sich der Unternehmer (bzw. in seinem Namen seine Steuerberaterin/sein Steuerberater) beim BZSt elektronisch registrieren lassen. Im Rahmen der Teilnahme an

dem Verfahren sind alle Umsätze zu erklären, die an im EU-Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbracht werden, ganz gleich in welchen unterschiedlichen Mitgliedstaaten diese ansässig sind. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer die EU-Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nimmt bzw. nehmen kann.

Die erbrachten Umsätze sind vierteljährlich zu erklären und die Erklärungen elektronisch zu übermitteln. Dabei sind in einem (elektronischen) Formular jeweils der Mitgliedstaat und die Summe der Bemessungsgrundlagen der in dem jeweiligen Zeitraum ausgeführten Umsätze anzugeben. Die darauf entfallende Umsatzsteuer ist anhand des im jeweiligen Staat anzuwendenden Steuersatzes selbst zu berechnen, wobei Fremdwährungen nach amtlichen Umrechnungskursen umzurechnen sind. Den errechneten Gesamtbetrag hat der Unternehmer an das BZSt zu überweisen. Die über das OSS-Verfahren abgegebene Erklärung ist eine Steueranmeldung, ein Bescheid wird darüber in den meisten Fällen nicht erteilt. Selbst wenn innerhalb des angegebenen Zeitraums keine Umsätze in anderen Mitgliedstaaten ausgeführt worden sind, muss eine Erklärung übermittelt werden, in der dann entsprechend 0 Euro Umsätze zu erklären sind.

6.3 Die Zusammenfassende Meldung (ZM)

Im Rahmen einer zusammenfassenden Meldung sind die im EU-Gemeinschaftsgebiet **an andere Unternehmer ausgeführte** Umsätze zu erklären, die in Deutschland entweder steuerfrei (z. B. innergemeinschaftliche Lieferung) oder nicht steuerbar (z. B. sonstige Leistung an einen in Ausland ansässigen Unternehmer) sind.

Die Abgabe der ZM ist verpflichtend. Z. B. ist die Anwendung der Steuerbefreiung (sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen) nur für die Umsätze möglich, die im Rahmen der ZM ordnungsgemäß erklärt werden. Die ZM dient der Kontrolle des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Gemeinschaftsgebiet und löst keine eigene Zahlungsverpflichtung aus. Die Umsatzsteuer für die in der ZM erklärten Umsätze schuldet derjenige Unternehmer, der die Lieferung bzw. Dienstleistung empfängt.

Nur für Kleinunternehmer besteht keine Pflicht zur Abgabe einer ZM, wenn diese für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung in anderen Mitgliedstaaten beim BZSt registriert sind.

Die ZM ist, wie die OSS-Erklärung auch, anhand eines elektronischen Formulars an das BZSt zu übermitteln. Dabei ist die Angabe der USt-IdNr. des die Lieferung bzw. sonstige Leistung empfangenden Unternehmers unabdingbar.

6.4 Vergütung von im Ausland angefallenen Vorsteuern

Weder über das OSS-Verfahren noch im Rahmen der ZM ist die Geltendmachung von im EU-Gemeinschaftsgebiet angefallenen Vorsteuerbeträgen zulässig. Die Erstattung dieser Vorsteuerbeträge ist ausschließlich im Rahmen des sog. Vorsteuervergütungsverfahrens möglich. Auch dieser Antrag auf Vergütung der Vorsteuern ist über das elektronische Portal des BZSt zu stellen. Der Antrag ist bis zum 30.09. des Jahres zu übermitteln, das auf das

Jahr der Rechnungsausstellung folgt und muss mindestens 50 Euro umfassen. Bei Anträgen für einen kürzeren Vergütungszeitraum von mindestens 3 Monaten darf der beantragte Erstattungsbetrag nicht weniger als 400 Euro betragen.

7 Besonderheiten

Es gibt eine Vielzahl von umsatzsteuerrechtlichen Besonderheiten, für die eine sorgfältige rechtliche Beurteilung notwendig ist. Zum Beispiel:

- beim Handel mit Gebrauchsgütern, denn hier kann die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG besonders günstig sein.
- beim Verbringen (Transport) eines Gegenstandes in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wenn dem Transport kein Liefergeschäft zugrunde liegt. Eventuell erfüllt allein das **innergemeinschaftliche Verbringen** schon einen steuerlich zu würdigenden Tatbestand.
- beim Transport von Gegenständen in ein (Auslieferungs-) **Lager**, auch wenn noch keine Lieferung des Gegenstandes erfolgt.
- wenn mindestens drei Unternehmer (erster Lieferer, erster Abnehmer und letzter Abnehmer) über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom Ort der Lieferung des ersten Lieferers an den letzten Abnehmer gelangt. In diesem Fall könnte ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vorliegen.

Beispiel: Der in Deutschland ansässige Unternehmer Z bestellt beim in Frankreich ansässigen Unternehmer F diverse Küchengeräte. Da F diese Küchengeräte nicht vorrätig hat, bestellt er diese seinerseits bei dem in Österreich ansässigen Unternehmer Ö. Dieser liefert die Geräte direkt aus Österreich an den in Deutschland ansässigen Z.

- bei der Lieferung neuer Fahrzeuge oder verbrauchssteuerpflichtiger Waren (Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren)
- bei einem Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung oder umgekehrt
- wenn land- und forstwirtschaftliche Umsätze erzielt werden
- beim Handel mit Anlagegold
- beim Verkauf von Reisen / Erbringung von Reiseleistungen
- beim Wiederverkauf von körperlichen Gegenständen, für die Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nicht erhoben wurde bzw. die der Differenzbesteuerung unterlagen.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Jo Panuwat D/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2025

DATEV-Artikelnummer: 12667

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de